

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 7/2021

Negative Globalität der Angst

*Günter Frankenberg**

Erscheint in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Herbst 2021

Zitiervorschlag: Frankenberg, Negative Globalität der Angst, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 7/2021, Rn.

Abstract: The article traces and analyzes the negative globality of pandemic fears. It follows them through literary texts, psychological theories of individual and collective fears as well as legal documents. Rather than treating fears as law's other, notably pandemic fears are included in the controversial discussion on how law protects (or should protect) peoples' freedom in a pandemic. In closing, the article presents different forms of fear defense and fear denial such as conspiracy myths.

* Prof. Dr. Dr., Professur für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

- 1 Ein Gespenst geht um in der Welt. Es verbirgt sich hinter Akronymen und Ziffern und wirkt als Treiber einer negativen Globalisierung. In ihren Strömen fließen nicht Waren oder Daten, sondern Viren, die alle Grenzen überqueren und alles infizieren - Kontakte, Narrative, Lebensformen, die Phantasie. Nach Atom, Migration, Armut und Klima jetzt also die Gesundheit. Die Länder negativ vereint im Reflex, Grenzen zu schließen, Lösungen zu suchen und Schuldige zu finden. Gegen pandemische Ängste verbünden sich Regierungen, Rechtsextremisten, Furchtsame. Das Recht ringt um Fassung.

I. Angstnarrative

- 2 „I'll never get out of this world alive“, meint Hank Williams und bringt im Country Western die Lage auf den Begriff: beängstigend, keine Erlösung nirgends. Und jetzt zeigt Corona in der Barbarei der Ansteckung auch eine „Dialektik der Aufklärung“ oder ist es „Negative Dialektik“?² Die Literatur sendet Zeichen aus, dass epidemische Ängste an der Macht sind.³ Angst, lernen wir, ist ansteckend. Ebenso die Formen ihrer Verarbeitung: Pandemie-Titel und Filme boomen. Jenseits der Unterhaltungskultur mag man sich mit Giovanni Boccaccios „Decameron“ fürchten wollen - wie sich im Schatten der Pest von 1348 das lustvoll-ehebrecherische Lebensgefühl trotz Ansteckungsgefahr steigern lässt.⁴ Dagegen lesen sich „Die Verlobten“ von Alessandro Manzoni als Menetekel des Corona-Dramas in der Lombardei und Bergamo.⁵ Wenig überraschend: die Rückkehr von Albert Camus, dessen Roman „Die Pest“ als düstere Metapher des Absurden den bitteren Erfahrungen von Weltkrieg, Judenvernichtung und Belagerungszustand in Algeriens Oran ein Denkmal errichtet.⁶ In „The Year of the Flood“⁷ schreibt Margaret Atwood, nicht auf dem gleichen Angstniveau wie „The Handmaid's Tale“ oder George Orwells „1984“, das Nachwort

¹ Gekürzte Version. Jochen Bung, Emily Frankenberg und Klaus Günther danke ich für außerordentlich hilfreiche Anmerkungen.

² Adorno/Horkheimer (1988); Adorno (1966).

³ E.g. Kalla (2005) und ders. (2006); Pennie (2017); Güler (2020).

⁴ Boccaccio (1805).

⁵ Manzoni (1969).

⁶ Camus (1947).

⁷ Atwood (2010).

zu früheren Epidemien und Vorwort zu Corona - die pandemische Rache von Vegetariern.

- 3 Epidemien favorisieren Apokalypse und Dystopie als Narrativgattungen. Ihren düsteren Schatten und ihr ängstigendes Dunkel entleiht sich die Dystopie vom milden Glanz idyllischer Utopien. Klassisch kontrastiert Hobbes den hypothetischen Naturzustand, paradiesisch bei Rousseau, mit dem „Krieg aller gegen alle“. Virenfreiheit versus Intensivstation?⁸ Am Rande des Frontispiz vom Leviathan bringen die Schnabelmasken der Seuchenärzte die Pest und mir ihr den dystopischen Zusammenhang von Seuche und Souveränität in Erinnerung.⁹ Apokalypse, die hysterische Schwester der depressiven Dystopie, kapriziert sich gern im religiösen Kontext auf ein thematisch bestimmtes Genre von (Offenbarungs-) Schriften. Diese streifen dem göttlichen Wissen die Burka ab, dann folgen sie der Dystopie ins Reich der Angstliteratur. Ohne Auswege zu sehen, schwärmen sie in die Zukunft aus, um sich in der Finsternis vor Gottes Gericht und Weltuntergang zu fürchten. Prophetisch-visionär widmet sich die apokalyptische Abschreckungskunst vorzugsweise dem katastrophalen Ende der Geschichte und dem danach zu erwartenden Kommen und Sein des göttlichen Reiches. Säkulare Literatur, vertreten durch „Science Fiction“ und „Fantasy“ Romane sowie die entsprechenden Drehbücher (natürlich „Apocalypse now“), übersetzt die theologischen Elemente in die transzendente Welt herbeiphantasierter Apokalypsen und lässt den von Verhängnis und Vernichtung aufgerufenen Ängsten freien Lauf.
- 4 Mit dem „Schwarzen Tod“ und in den Cholera-Pandemien von 1817-1824 und 1826-1837 werden die Ideale der Romantik und der Glaube an Fortschritt - vorübergehend - zu Grabe getragen. Deutlich erkennbar neben den Seuchenängsten treten die Ängste vor den rigiden staatlichen Bekämpfungsmethoden in den Vordergrund. Im Seuchenrecht gibt sich die Maßnahme zu erkennen: Dekrete und Verordnungen, die noch im 14. Jahrhundert neben Isolationsregeln, der Sperrung von Jahrmärkten und Badehäusern auch Abstruses anordneten, wie den üblen Pesthauch zu beseitigen oder Katzen zu töten (da nach Auffassung der Kirche vom Teufel besessen) und zu

⁸ Rousseau (1984), 77 ff. und Hobbes (1984), bes. 14. und 17. Kap

⁹ Dazu Falk (2011), 247 ff.

rauchen, traten der Pest bei ihrer Rückkehr 300 Jahre später und dann der Cholera mit Quarantäne, aber auch neuen Regeln der Seuchen-Hygiene entgegen.

II. Angst „mit chinesischer Prägung“¹⁰

- 5 Zwar war das 20. Jahrhundert nicht ohne,¹¹ dennoch ist das jetzige auf bestem Wege, sich als Epoche der Pandemien ins kollektive Gedächtnis einzuprägen. Zwischen den Pest-Epidemien in Europa, von Konstantinopel bis London, verstrichen von vier Jahrhunderte. In der Zwischenzeit endemisierte sich der „Schwarze Tod“. Andere Seuchen, wie Cholera, Typhus, Pocken, reaktivierten die Ansteckungsfahren. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts traten immer wieder Influenzapandemien auf. Die Handelswege öffneten den Erregern - mit Ursprung häufig in China, in Asien allemal - zu Lande, zu Wasser und in der Luft die Kontinente für ihr Vernichtungswerk. Das traditionelle Seuchenrecht war von Miasma auf Bakterien, dann auch auf Virusinfektionen umzustellen, die sich im 20. Jahrhundert die Klinke in die Hand gaben: Der *Spanischen Grippe* von 1918/19, ausgelöst vom Influenzavirus A H1N1, folgte zwischen 1956 und 1958 die *Asiatische Grippe* (A H2N2) mit etwa 2 (statt über 50) Millionen Toten. Nur elf Jahre später infizierte die *Hongkong-Grippe* (A H3N2) ungefähr eine Million Menschen. Die *Vogelgrippe* (H5N1) wurde erstmals 1996 in der chinesischen Provinz Guangdong registriert, ab 2003 auch in Südkorea, China, Thailand und Vietnam. Das Schwere Akute Atemwegssyndrom *SARS 1* verbreitete sich vor allem in Singapur, Taiwan und Hongkong. Wenige Jahre danach reaktivierte die Schweinegrippe (H1N1-Virus) die Seuchenängste. Im Dezember 2019 tritt das *Coronavirus* (SARS-CoV-2), zunächst fehldiagnostiziert, in Wuhan auf und tritt alsbald auf dem Luftweg seine verheerende Weltreise an, im März 2020 in *COVID-19* umgewidmet und zur Pandemie hochgestuft. Nach inzwischen drei Infektionswellen haben sich Seuchenängste und -recht eingerichtet.

¹⁰ Anspielung auf eine Rede von Xi Jinping, „Socialism with Chinese Characteristics“.

¹¹ Honigsbaum (2020); Mc Neill (1976); Reinhardt (2021).

III. Angstformen individuell und kollektiv

- 6 Aufgespreizt zwischen Furcht, Panik und Phobie, entzieht sich Angst, einem Chamäleon gleich, der semantischen Bestimmung.¹² Ihr weites Problemfeld bietet sie den Fakultäten für Deutungskämpfe und sich überkreuzende theoretische Perspektiven an.¹³ Zurückhaltung üben die Rechtswissenschaften. Ihre Zugriffe auf das Phänomen der Angst bleiben singulär.¹⁴ Zur Epistemologie der Angst trägt die juristische Zunft wenig bei. Wo liberales Recht dem abstrakten „Subjekt individualistischer Entscheidungen“¹⁵ Sicherheit verheißt und sein Instrumentarium auf Gefahrenabwehr einstellt, verharren Ängste außen vor als das ganz Andere dessen, was Recht regeln könnte. Im Polizeirecht bleibt Angst als Nachbarin der Gefahr und neuerdings als Schwester der Vulnerabilität unerwähnt. Für deren Nöte halten sich Staatsgewalt und Kommentarliteratur nicht für zuständig, fallen sie doch nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Spezialität in den Bereich der Psychologie.
- 7 Der psychologische Ausgangspunkt: Im Angstgefühl tritt ein äußeres Ereignis hervor, das im Inneren eine durch Erfahrung, Beobachtung fremden Verhaltens oder Instruktion gelernte Verbindung zwischen spezifischen Hinweisreizen und deren möglichen, schädlichen Konsequenzen erzeugt. So stellt sich das Gefühl von Angst ein, lässt sich physiologisch und psychologisch nachweisen sowie, wenn nötig, therapieren. Ebenso vielfältig wie die Risiken und Gefährdungen sind die Arten der Besorgnis und unlustbetonten Erregungen. Auslöser können zum einen unerwartete, reale oder eingebildete Gefahren, etwa für die eigene körperliche Unversehrtheit oder Selbstachtung oder aber Bedrohungen anderer Personen sein. Im Straf- und Polizeirecht, auch im Bereich persönlicher Moral können diese eine Garantenpflicht begründen.¹⁶ Zum anderen können bestimmte, als unheilvoll erlebte oder gefühlte Situationen immer wieder Ängste provozieren. Angst wird daher als Affekt

¹² Im semantischen Feld treffen wir neben der Angst Argwohn, Furcht, Bange, Befürchtung, Besorgnis und Schreck an. Oder, mit größerer Intensität: Entsetzen, Horror, Panik und Schauer.

¹³ Grundlegend dazu Jochen Bung in diesem Heft. Zu den Perspektiven auf Angst: Bauman (2006); Bude (2014); Dehne (2017).

¹⁴ Neumann (1954); davon inspiriert Frankenberg (1978), 353 ff.; ders. (2006), 55 ff. Siehe insbes. Bung (2006), 4 ff. und Zabel (2020), 233 ff.

¹⁵ Foucault (2004), 99 und 353.

¹⁶ Garantenpflichten sind Handlungsgebote, deren Nichtbeachtung als Unterlassungsdelikt pönalisiert wird. Die Garantenstellung kann sich insbesondere aus Gesetz, Vertrag oder vorangegangenem Tun ergeben. Vgl. F. Rachor, in: Lisken/Denninger (2021), Rn. E 219, 226; Roxin (2003), 31 Rn.16. Für Polizeikräfte ergeben sich Garantenpflichten regelmäßig aus ihrer Dienststellung als Amtspflichten.

beschrieben, dem oftmals eine Überraschung vorausgeht, die den Organismus unverzüglich in Alarmbereitschaft versetzt und den Hypothalamus¹⁷ zur allgemeinen Mobilisierung aufrufen lässt. Der dadurch hergestellte Erregungszustand äußert sich je nach Begleitumständen und personaler Disposition in unterschiedlichen endokrinen Veränderungen, Reaktionen des vegetativen Nervensystems und gewillkürten Verhaltensmustern. Nach neueren Erkenntnissen der experimentellen Medizin werden diese auch durch ein Synapsenprotein reguliert.¹⁸

- 8 Der Kollektivsingular Angst lässt sich typologisierend aufspalten¹⁹ in, *erstens*, Realängste, die vor einer tatsächlichen Gefahr warnen; *zweitens*, neurotische Ängste, die Umstände und Zustände antizipieren und von unbewussten Impulsen (nicht aufgearbeiteter kindlicher Traumata) ausgelöst werden. Die Alltagssprache stellt hier der Angst die Bange, Furcht, Sorge und Befürchtung zur Seite. *Drittens* werden Phobien als Formen der Furcht immer wieder situativ oder von Objekten freigesetzt, die bei distanzierter Betrachtung eigentlich keine Bedrohung darstellen. *Viertens* inszenieren „moralische Ängste“ die Krisen der sozialen Welt in den dem Bewusstsein nicht zugänglichen Kulissen als normative Mandate. Für deren Verletzung oder Nichterfüllung haftet die Blamage mit Gefühlen der Peini(lich)keit oder Scham.²⁰
- 9 Die Angsttheorien sind sich weitgehend einig in der Unterscheidung von einerseits Angst als gegenstandsgerichteter Warnung vor einer tatsächlichen Gefahr, verwandt der prognostischen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefahr in Polizei- und Strafrecht²¹, und andererseits der frei flottierenden, ungerichteten (neurotischen) oder abstrakten Furcht/Angst. Letztere verzweigt und verstetigt sich in Befürchtungen und bleibt unfähig, ein Ziel zu finden; sie ähnelt eher Baumans postmoderner „liquid fear“. Situativ hat es demnach Reaktionsvorteile und gattungsgeschichtlich kann es unter

¹⁷ Der Hypothalamus koordiniert im Zwischenhirn als übergeordnetes Regulationszentrum alle vegetativen und endokrinen Vorgänge. Er steuert u.a. Atmung, Kreislauf, Gefühle und die Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme.

¹⁸ Max-Planck-Gesellschaft, „Synapsenprotein reguliert Angstverhalten“, 20.12.2018.

¹⁹ Siehe Breuer/Freud (1991); Freud (1971), 227 ff.

²⁰ Entscheidungsträger der Europäischen Kommission und Bundesregierung verletzen das Gebot effektiven Gesundheitsschutzes durch zögerliches Aushandeln des Preises für Impfstoffe; peinlich waren die Ankündigung von Schnelltests, die dann nicht zur Verfügung standen, den Ankauf von unbrauchbaren FFP2-Masken und die wechselnden Empfehlungen betreffend die Verimpfung von AstraZeneca.

²¹ Abstrakte und konkrete Gefahren unterscheiden sich polizeirechtlich durch den Bezugspunkt der Gefahrenprognose; beide bedürfen allerdings einer abgesicherten Prognose - dazu Rachor, in: Lisken/Denninger, Rn. E 97 ff.; siehe zur strafrechtlichen Gefahr J. Bung in diesem Heft.

Umständen sogar volutionsgewinne verheißen, gelernte Gefahrensignale im Gedächtnis vorzuhalten, um diese bei spezifischen Hinweisreizen als Warnung „abzusetzen“. Im Übrigen dürfte kaum strittig sein, dass Angst-Definitionen und -Typologien nur hilfreich sind, soweit sie den Zusammenhang von Krise, Konflikt und Reaktion aufhellen - unabhängig davon, ob eine Krise von einer realen oder imaginierten Gefahrensituation, einer kurzfristig einwirkenden Schockreaktion oder einer länger andauernden, kumulativen Belastung hervorgerufen wird.

- 10 Schwerlich wird man Reaktionen des vegetativen Nervensystems einer Gruppe wie das von Individuen untersuchen wollen.²² Bei Menschenmengen, ganz gleich, ob man sie als Horde, Masse, Meute oder soziologisch nüchtern Kohorte oder Gruppe einführt, liegt es näher, Angstaffekte von persönlichen Reaktionen zu abstrahieren. Je nach theoretischem Deutungsmuster können sie als Entladungen,²³ Affektübertragungen,²⁴ Regressionen²⁵ oder Inszenierung gemeinsamer Werte, Selbstentwürfe und Forderungen interpretiert werden, die sich in kollektivem Verhalten²⁶ manifestieren. Angstnah wären in jedem Fall Aufruhr, Krawall, Massenflucht, Panik, Randalen, Tumult und andere Verhaltensweisen, die sich wie Anschläge oder Landfriedensbruch im Einzugsbereich strafrechtlicher Haftung bewegen.
- 11 Ängste, die im Kollektiv nach außen treten, werden von Ansteckungs-, Übertragungs- und Vergesellschaftungstheorien, trotz ihrer konzeptuellen und Deutungsdifferenzen, theoretisch je anders konstruierten „Massen“ zugeschrieben. Diese sind durchweg negativ als irrational, impulsiv oder destruktiv konnotiert und treten in wie auch immer vage bestimmten, politischen Kontexten auf. Was diese Kontexte betrifft, haben sich Massenpsychologie und -soziologie lange Zeit vorzugsweise von zwei traumatischen Ereignissen informieren lassen: *La Terre*²⁷ und Faschismus²⁸.
- 12 Zu den Revolutionsängsten gaben die katholische Restauration und Gegenrevolution im 19. Jahrhundert den Vordenkern der Massenpsychologie und den staatsrechtlichen

²² Einflussreich Le Bon (2009); Freud (1974), 61 ff.; Canetti (1960).

²³ Von Canetti definiert als Befreiung von den Distanzlasten (S. 9).

²⁴ Le Bon (2009). Zur „Ansteckungstheorie“: Moscovici (1984).

²⁵ Freud (1974).

²⁶ Dazu Heinz (1988); Liberman (2013); Tomasello et al. (2005).

²⁷ Ozouf (1984), 579 ff.; Furet/Richet (1999).

²⁸ E.g. Reich (2020); Adorno (1970); Fromm (1977).

Apokalyptikern im 20. Jahrhundert bildkräftige Stichworte.²⁹ Die Masse war ihnen ein emergentes Phänomen, das den Individuen ihr zum Fürchten gottloses, rebellisches Verhalten aufprägte. Joseph de Maistre wusste als Zeitzeuge, dass die Französische Revolution „etwas Teuflisches [war], das sie von allem unterscheidet, was man bisher erlebt hat und erleben wird“,³⁰ - und dass man für den „leuchtenden Moment der Demokratie“ wird „teuer bezahlen“ müssen.³¹ Donoso Cortés, ein Gegner der entfesselten Massen, ließ noch zur Mitte des „langen Jahrhunderts“ den von Aufruhr und Rebellion inszenierten apokalyptischen Ängsten freien Lauf und wartete auf den Tag, an dem „Gottes Zorn das rebellische Gesindel ins Meer stößt, damit wieder Schweigen herrsche.“³²

- 13 In der Nähe zu apokalyptischen Narrativen attestierte Le Bon der Masse kollektive Devianz - „geringe Urteilsfähigkeit, Mangel an kritischem Denken, Erregbarkeit, Leichtgläubigkeit und Einfalt“ - und charakterisierte sie als ein triebhaftes Kollektiv, unfähig zu logischem Denken.³³ Freud hielt Abstand zu Revolutionsängsten³⁴ und zu Le Bons pathologisierender Darstellung der Französischen Revolution.³⁵ Am Kampf um Menschenrechte und Selbstbestimmung faszinierten Freud die „gewaltigen Individualitäten“.³⁶ Folglich deutete er das Verhalten von Massen nicht wie Le Bon als mentale Ansteckung, sondern als kollektive Regression, bei der zentrale Über-Ich-Funktionen der Selbstkontrolle auf einen Führer übertragen werden, der für die Anhängerschaft auch ihr Ich-Ideal verkörpert.³⁷
- 14 Neuere sozialpsychologische und soziologische Studien, ebenso Neurophysiologie und *behavioral sciences*³⁸ haben sich vom Bewusstseinsparadigma und von Konstruktionen der irrationalen Masse weit entfernt, allerdings geraten auch die Befürchtungen aus dem Blick, die Individuen bei intensiven Bedrohungen zu

²⁹ Kritisch Frankenberg (2010), Kap. IV.

³⁰ De Maistre (1797), 76.

³¹ De Maistre (2016).

³² Cortés (1854), 192.

³³ Le Bon (2009), 10-12. Zur Kritik dieser Konstruktion von „Masse“: R. Williams, *Culture and Society* (1958), 300.

³⁴ Bei Le Bon aktiviert durch die Kommune von 1871.

³⁵ Le Bon (1929).

³⁶ Elrod (1989).

³⁷ Freud (1974). Siehe auch Fromm (1993) - zu den Fluchten in Autoritarismus und Konformismus; kritisch zu Le Bon und Freuds Massenpsychologie: Canetti (1960).

³⁸ E.g. Liberman (2013); Tomasello et al. (2005).

kollektiven Reaktionen antreiben. *Rational choice* und andere ökonomische Handlungsmodelle³⁹ sind daher zur Entschlüsselung kollektiver Ängste wenig hilfreich.

IV. Staats- und Ansteckungsängste pandemisch

- 15 In welchen Formen kollektiven Verhaltens äußern sich pandemische Ängste?⁴⁰ Die Antwort wird dadurch erschwert, dass wir mit vielfältigen Ansteckungs-, Berührungs- und zuletzt auch Impfungsten rechnen müssen, die sich wie individuelle Befürchtungen bemerkbar machen, aber von sozialen Gruppen oder Bewegungen geteilt, verstärkt oder verzerrt werden und sich in gemeinschaftlichem Handeln, wie Protesten und Ansammlungen, und vielfältigen Äußerungen zu Wort melden. Anders als Revolutionsängste legen sich pandemische Ängste wie ein Befürchtungsteppich über die Gesellschaft. Es gibt Hinweise darauf, dass das kollektive Warten auf ein gefürchtetes Ereignis eher charakteristisch ist für die Pandemie als eine tatsächliche, persönliche Gefahrenlage (Ansteckung), und dass die Angst vor einem angekündigten Ereignis (Zusammenbruch des Gesundheitssystems) zu einer erhöhten Gruppenkohäsion führen kann. Außerdem scheinen Pandemieängste auch in anderer Hinsicht nicht dem Muster der Befürchtungen zu entsprechen, die von Revolutionen, Bürgerkriegen, Tumulten oder Naturkatastrophen ausgelöst werden: Sie ziehen sich in die bewusstseinsfernen Kulissen zurück, wo sie Skripte für Wahnvorstellungen, Verschwörungsnarrative und Gefahren negierende Mythen inspirieren, und sich der nüchternen, offenen Verständigung über die Bedrohung und ihre Bekämpfung verweigern.⁴¹ Dazu gleich mehr.
- 16 COVID-19 hat global Pandemieängste geschürt. Im Vordergrund stehen die Angst vor Erkrankung durch Ansteckung und Weitergabe sodann Befürchtungen hinsichtlich der Folgen der Pandemie.⁴² Außerdem befürchten viele Menschen den Verlust ihrer Freiheiten. Diese Ängste treffen das Individuum doppelt in der durch Kontaktverbote abgeschirmten häuslichen Klausur wie auch in gesamtgesellschaftlicher Quarantäne. Damit verschieden sich die Bewertungsmaßstäbe des zulässigen Freiheitsgebrauchs von den Schutzbereichen der grundrechtlichen Verbürgungen hin zur Rechtfertigung staatlicher Eingriffe. Es schlägt nicht nur die Stunde der Exekutive, sondern auch die

³⁹ Zur Apologie: Becker (1993); zur Kritik: Sen (1982).

⁴⁰ Instruktiv Delumeau (1988), 44 ff.

⁴¹ E. Horn, „Die Besserwisser“, *FAS* v. 30.05.2021, 37.

⁴² E.g. Kinnert/Bielefeld (2021); McElroy et al. (2020), 934 ff.

der Gerichte, denen aufgegeben ist, Infektionsschutz und streitbefangene Grundrechte *ohne Gesetzesvorbehalt* (etwa Religions-, Kunstfreiheit) nach der Methode praktischer Konkordanz schonend auszugleichen, oder bei Grundrechten *mit Gesetzesvorbehalt* (etwa Bewegungs-, Berufs-, Versammlungsfreiheit) darauf zu achten, dass die Mittel verhältnismäßig sind.⁴³

- 17 Das Bündnis von Staats- und Ansteckungsängsten wird in doppelter Hinsicht zum Treiber pandemischer Ängste. Ansteckungsängste verschärfen sich von Hause aus, weil das Virus im Unterschied zu „greifbaren“ Gefahren und selbst zu wiederkehrenden Phobien gegen bestimmte Situationen oder Objekte eine unsichtbare, in ihren Wirkungen nicht sicher bestimmbare Bedrohung darstellt. Neuartigkeit, Infektiosität und Mutationen des Virus steigern die Ungewissheit zusätzlich, weil eingeübte, erfolgreiche Muster der Gegenwehr im Alltag und des rechtlichen Schutzes weithin fehlen oder wenig erprobt sind. Darauf verweisen die wiederholten Revisionen des Infektionsschutzgesetzes. In Pandemiewellen und bei Mutationen gerät die Unterscheidung von situativ angemessenen Realängsten und krankhaften Angststörungen vollends an die Grenze ihrer Aussagekraft. Die auf Dauer gestellte Verunsicherung kann dann je nach Bildungsniveau und Resilienz die Erfahrung eines weiteren, massiven Kontrollverlusts verstärken, dessen Ungeheuerlichkeit unweigerlich Ängste erzeugt, zumal er auf ein vorher schon bestehendes Dispositiv des Kontrollverlusts trifft, das namentlich kapitalistische Landnahmen, nukleare Bedrohung, Globalisierung, Migration und Klimawandel aufbereitet haben.⁴⁴
- 18 Diese Ängste mit einem adäquaten, griffigen Konzept des Seuchenschutzes rechtlich abzufangen, erweist sich als schwierig. Zum einen fällt das Recht nicht nur als „normatives Orientierungsmedium“⁴⁵ aus, je mehr die pandemische Gefahrenlage durch Ungewissheit verunsichert und verschärft wird. Recht (als Wissenschaft und Rechtsprechung) verliert außerdem - gegenüber Virologie, Epidemiologie, Medizin und selbst Ökonomie - an Autorität in puncto Medienpräsenz, regulatorischer Durchschlagskraft, Paradoxie-Management sowie der Legitimierung politischer Entscheidungen, wenn Politik „auf Sicht“ fährt und das dazu erforderliche flexible Instrumentarium vom Gefahrenabwehrrecht, inklusive Infektionsschutzrecht nicht

⁴³ Siehe etwa die Beiträge von Lepsius, Volkman und Frankenberg, in: *Verfassungsblog 2020-2021*.

⁴⁴ Dazu Heitmeyer (2018); Nedelmann (1985); de Vries/Hoffmann (2016); Hornsey et al. (2018).

⁴⁵ Zabel (2020), 234.

bereitgestellt werden kann. Folglich trat das regulatorische Recht in den ersten beiden Corona-Wellen gegenüber den Handreichungen der Fachwissenschaften häufig in den Hintergrund.⁴⁶ Mehrere „Gesetze zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ von 2020 und 2021 illustrieren die Versuche von Gesetz- und Verordnungsgebern, bei der Corona-Bekämpfung - gegenüber Wahlkämpfen, föderalen Eitelkeiten und einem unberechenbaren Pandemieverlauf - gleichsam unter Wasser mit immer neuen Ermächtigungen und Vorschriften die Lufthoheit zu erlangen.

19 Zu den Staatsängsten.⁴⁷ Das individuelle Angstempfinden kann in der Pandemie durch die Modalität ihrer staatlich-rechtlichen Bekämpfung verschärft werden. Wenn sich staatsseitig die Infektionsschutzmaßnahmen kraft Eingriffstiefe⁴⁸ und Dauer zum Ausnahmezustand verdichten, dessen Regeln in der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (§ 5 IfSG) normalisiert werden, sind die Drastik und Dramatik von *Lockdown*, Übernachtungs- und Reiseverboten oder Ausgangssperren, zumal die Anordnung von Verhaltensweisen, die außerhalb der Pandemie als neurotisch diagnostiziert werden (wie Abstand halten, nicht berühren, die Wohnung nicht verlassen), eher geeignet, Ängste zu schüren, denn sie zu beschwichtigen. Wo zudem das Recht des Infektionsschutzes der Diskussion über die Pandemie und ihre Bekämpfung die öffentlichen Foren verschließt, weichen Befürchtungen auf die sozialen Medien aus, es sei denn, Langmut und Resilienz (wie bei der großen Mehrheit) verlegen den Weg von Befürchtungen hin zu psychischen Störungen. In den Echokammern von Twitter, Instagram, TikTok, *facebook* etc. werden pandemische Ängste dagegen massenhaft verstärkt und hinterrücks sekundär neurotisiert.⁴⁹

20 Ein weiterer Treiber für Befürchtungen ergibt sich aus der Spannung, dass Distanz- und Hygienegebote sowie Berührungs- und Kontaktverbote individuell einzuhalten sind, ihre Wirksamkeit jedoch erst in der rechtskonformen, sozialen Interaktion entfalten. Zu erwarten wäre, dass die Normadressat:innen, soweit möglich, hier in die Rechtsanwendung einbezogen werden. In der „epidemischen Lage von nationaler

⁴⁶ Dazu M. Jaeger, „Nicht mit Bußgeld, sondern mit der Autorität des Wortes“, *Faz.net* v. 11.05.2020; Frankenberg (2020).

⁴⁷ Dazu Frankenberg (1978) und ders. (2010); sowie J. Bung in diesem Heft.

⁴⁸ Vgl. insbesondere die Generalklausel des § 28 IfSG und das Anordnungsbündel in §§ 28a, 28b IfSG.

⁴⁹ Zur sekundären Neurotisierung als psychischer Störung: BSG, Urt. v. 27.04.2010 - Az. B 2 U 13/09.

Tragweite“ haben die rechtlichen Regeln⁵⁰ jedoch durchweg den Charakter von Allgemeinverfügungen, die - nach dem Muster von Verkehrszeichen - das Individuum ohne Ansehen der Person (und ihrer Ängste) als bloßen Durchlaufposten registrieren, streng genommen also im Durchgriff auf die Corona-Gesamtheit deren Kollektivverhalten regulieren. Je mehr Rechtsnormen indessen auf zu *erzwingende* Ge- und Verbote setzen und Freiwilligkeit ausschließen,⁵¹ desto mehr intensivieren sie die allgemeine Verunsicherung, soweit sie die praktische, individuelle Auseinandersetzung mit der viralen Bedrohung erschweren oder vollends boykottieren. Im Corona-Jahr gab die Politik dem aktiven Infektionsschutz keinen Raum; sie schenkten der Bürgerschaft kaum Vertrauen, für die je spezifische (Bedrohungs-) Lage, bezogen etwa auf Einzelhandel, Schulen, Hotels, Theater, Betriebe oder Werkstätten vernünftige Sicherheitskonzepte zu entwickeln und deren Erprobung von den Gesundheitsämtern testen zu lassen, um dann die rigiden Maßnahmen gefahrenadäquat und bei fortlaufendem Monitoring zu lockern. Zwangsläufig stolpert Corona-Politik bürgerfern von *Lockdown* zu Lockerung und wieder *Lockdown*, begleitet von einer ungesteuerten Testpraxis und erratischen Impfkampagne, die Vertrauen eher untergräbt denn herstellt. Was gestern gestattet war, ist heute rechtswidrig, was gestern belanglos war (wie etwa das Tragen von Gesichtsmasken), wird heute Pflicht.

- 21 So verstetigen Politik und Recht in der *Maßnahme* den Alarmzustand bei beachtlichen Teilen des Publikums. Realängste, die vor ungeschützten Kontakten und Aerosolen warnen sollten, mutieren zu allfälligen Befürchtungen, wenn Entscheider einander fast täglich widersprechen, das heutige Infektionsschutzrecht bereits morgen revidiert wird und sich die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit⁵² im Pandemiegeschehen - Herdenimmunität, Gefährdung vulnerabler Gruppen, Kapazität der Intensivstationen, Zahl der Neuinfektionen, Inzidenzwert, Risikoeinschätzung etc. - fortlaufend verschieben.

⁵⁰ Siehe die vom Robert Koch Institut erstellte Übersicht zum Infektionsschutzrecht - https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html (aufgerufen am 17.03.2021).

⁵¹ Ausführlich Frankenberg (2020).

⁵² Zu den kaum zu überschauenden Deutungskämpfen in Rechtsprechung und Lehre vgl. nur Trute (2020); Kingreen (2020); Murswiek (2021); BVerfG, *BeckRS* 2020,5596 Rn.12; BVerfG *NVwZ* 2020, 708; BVerfG *NVwZ* 2020, 1426.

V. Angstabwehr pandemisch

- 22 Erratischer hoheitlicher Zwang, rechtliche Unbestimmtheit und soziale Isolation sind im Verbund geeignet, die Begleitängste einer Pandemie zu generalisieren und sich zu Angststörungen zu steigern, die sich ziellos ausbreiten. Die sekundäre Neurotisierung von Realängsten äußert sich in der Pandemie kollektiv in Vermeidungs- und Kompensationsstrategien, die darauf angelegt sind, die angstausslösende Situation - auch das angsteinflößende Recht - zu meiden oder zu leugnen. Diese These soll an drei Formen der Angstabwehr aufgezeigt werden, die darauf verweisen, dass Teile der Bevölkerung versuchen, sich von COVID-19 nicht (mehr) warnen zu lassen, sondern ihre tiefsitzenden Ansteckungsängste und Gefühle des Kontrollverlusts durch *Fluchten in die Gefahr* zu neutralisieren oder abzuschwächen suchen.
- 23 *Gegen-Vorstellung*. Ein Virus, erst recht seine Ausbreitung im Weltmaßstab, entzieht sich von Hause aus dem beruhigenden Zugriff des Alltagsverstandes. Von einem Infektionsgeschehen ausgelöste Kontrollverluste und fehlende Möglichkeiten, eigene praktische Beiträge zur „Seuchensicherheit“ zu leisten, heben das Angstniveau und die Verunsicherung zusätzlich. Wenn im persönlichen Umfeld schwere COVID-19-Krankheitsverläufe oder Spätfolgen (Long COVID) nicht erfahrbar sind, die Statistik (Fallzahlen, 7-Tage-Inzidenz, Impfungen, etc.) temporär für Entspannung spricht, unterliegt der verstetigte Alarmzustand mit der Zeit Abnutzungseffekten. Ob angemessen oder nicht, werden Ge- und Verbote des Infektionsschutzes für übertrieben gehalten und provozieren Proteste von Impfgegner:innen und scheckigen Anti-Corona-Gruppen (mit Zentrum im rechtsautoritären Lager). Bei diesen Fluchten ins Gegenteil⁵³ sind Maskenpflicht und *social distancing* die ersten Angriffsziele, weil auf Mitwirkung angewiesen. Je nach Zeitpunkt spiegeln heterogene Proteste gegen die „Corona-Diktatur“ und „Panikattacken überalterter Eliten“⁵⁴, die unstete Meinung von einer knappen Mehrheit bis zu fast zwei Dritteln der Bevölkerung wider, die lautstark Beschwerde führen, die Regierung „übertreibe“ die Pandemie, versteige sich zu „Panikmache“ und „schüre im Umgang mit dem Corona-Virus unnötig Angst“.
- 24 In diesen Äußerungen, im „Querdenken“ und bei demonstrativen Verstößen gegen Corona-Regeln zeigt sich der Gewöhnungs- und Abnutzungseffekt vor allem in der

⁵³ B. Deininger, Interview, in: *DIE ZEIT* v. 31.03.2021, S. 66.

⁵⁴ Nachw.: Nachtwey et al. (2020); Bogner (2021), 20 ff.; Horn, „Die Besserwisser“ auch zum Folgenden.

kollektiven und aufdringlichen Leugnung jeglicher Ansteckungsgefahr. Im Illegalitätsprotz ihrer Verstöße gegen Corona-Regeln bringen die Protestierenden die Gefährlichkeit von COVID-19 auf das Niveau einer 08/15-Grippe herunter und tun so, als ob die Pandemie vorbei oder nie dagewesen sei.⁵⁵ So blockieren sie die Warnfunktion ihrer (realen) Ansteckungsängste. Mikroben nehmen freilich auf individuelle und kollektive Strategien der Angstabwehr keine Rücksicht. Leugnung mag die Warnlampe ausschalten, kann jedoch nicht verhindern, dass sich die verdrängten Befürchtungen, ebenso wie die Ansteckung, unterschwellig und hinterrücks ausbreiten.

25 *Gegen-Wissen.* Vergleiche mit der Grippe und Hinweise auf angeblich gesundheitsschädliche Gegenmaßnahmen, wie Sauerstoffmangel und Todesfälle durch Alltagsmasken, verweisen auf eine irrationale Hermeneutik des Verdachts, den die Anti-Corona Proteste gegenüber Politik und etablierten Wissenschaften ins Feld führen. Bereits während der ersten Welle im Frühjahr 2020, vor allem seit der derzeit „dritten Phase“ versuchen Protestierende, ihre Pandemieängste durch die Mobilisierung von absurdem „Gegen-Wissen“ zu überspielen.⁵⁶ Im Unterschied zur fundierten Expertenkritik anderer sozialer Bewegungen lässt sich dieses Pseudo-Wissen von Gefühlen und Intuitionen informieren, die gegen die „Experten“ in Anschlag gebracht werden.⁵⁷ Eine quantitativ stattliche „Misstrauensgemeinschaft“⁵⁸ vertraut auf ihr Bauchgefühl und will von den Wissenschaften nichts wissen. Auf Lernprozesse, die ein neuartiges Virus auch der Virologie und Epidemiologie aufgibt, wollen sich die Besserwissenden nicht einlassen. Epistemologisch vergleichbar, vertraut eine Minderheit⁵⁹ darauf, dass „der Herr die Seinen“ schützt.⁶⁰

26 *Gegen-Mythen.* Bei Meinungsumfragen stimmte nahezu die Hälfte der Befragten der Aussage zu, es gebe „geheime Organisationen, die großen Einfluss auf politische Entscheidungen haben.“⁶¹ Eine noch größere Zahl hielt es für zutreffend, dass

⁵⁵ Pantenburg et al. (2021).

⁵⁶ Pantenburg et al. (2020).

⁵⁷ Nachtwey et al. (2020).

⁵⁸ In der Umfrage von Pantenburg et al. gaben über 80% der Befragten an, sie vertrauten ihren Gefühlen mehr als „sogenannten Experten“. Reichhardt (2021).

⁵⁹ Nachweis z.B. Gesundheitsportal der Stadt Berlin, „Wie das Coronavirus uns Angst macht“ (2020).

⁶⁰ Was dennoch nicht verhinderte, dass in Bremerhaven nach einem Gottesdienst 112 Teilnehmer:innen positiv auf das Virus getestet wurden.

⁶¹ Pantenburg et al. (2020), 21 auch zum Folgenden.

„Politiker und anderes Führungspersonal ... nur Marionetten der dahinterstehenden Mächte“ seien und „das Volk hintergehen“. Immerhin ein Drittel weiß: die „Bill und Melinda Gates Foundation will die Zwangsimpfung für die ganze Welt“. So steigern und versteigern sich Angst, Kontrollverlust und Selbstüberschätzung in den Klippen von Verschwörungsmmythen zu paranoiden Welterklärungen.⁶² Diese schießen in pandemischen Krisensituationen ins Kraut, wenn anhaltende Ungewissheit, unzureichende Problemerkklärungen und scheiternde Lösungen eine angstbesetzte Grundgestimmtheit, eine „derivative fear“ mit „self-propelling capacity“⁶³ erzeugen. Diese wird forciert durch die erlebte, eigene Machtlosigkeit⁶⁴ und Unsicherheit. Erst eine „(Verschwörungs-) Theorie bringt Ordnung ins Chaos und liefert eine schlüssige, eine konklusive Lösung. Die gemeinsame Überzeugung von der Wahrheit dieser Theorie, von Teilhabe am überlegenen ‚Königswissen‘, vermittelt ein inklusives Wir-Gefühl: Wir wissen es besser und halten zusammen.“⁶⁵

- 27 Besonders populäre Verschwörungsmmythen handeln derzeit⁶⁶ vom Ursprung von Sars-CoV-2 in einem Labor und seiner Funktion als Bio-Waffe zur Bevölkerungskontrolle oder als Machtinstrument in der Hand der chinesischen Regierung oder der weltweit üblichen Verdächtigen (George Soros, Mark Zuckerberg, Bill Gates etc.), die den „Great Reset“ planen, um die Weltbevölkerung global zu versklaven. Weniger häufig wird Corona für eine Erfindung der Pharmaindustrie gehalten - mit den vermeintlichen Corona-Toten als bezahlten Schauspielern.⁶⁷ Als Medium der Angstabwehr oder Angstabschwächung sollen Gegen-Narrative die Einzelnen aus ihrer Isolation herausführen und sie in die illusorische Gemeinschaft der Wissenden aufnehmen, um Arm in Arm mit diesen die allfälligen regierungsamtlichen Täuschungen zu durchschauen. Verschwörungsnarrative spielen so einem „messianischen Narzissmus“⁶⁸ zu, der Ängste zum Schweigen bringen soll. Freilich

⁶² Wider den Begriff Verschwörungstheorie: Die Mythen sollen geglaubt werden, nicht einigermaßen rational überzeugen. Vgl. Hornsey et al. (2018); Blume (2020); Butter (2018).

⁶³ Bauman (2006).

⁶⁴ Förstl (2020).

⁶⁵ Förstl, „Inklusiv, konklusiv und exklusiv“.

⁶⁶ Zu den derzeit populären Mythen: <https://www.mdr.de/brisant/corona-verschwörungstheorien-100.html/> (aufgerufen am 24.03.2021). Im Thriller abgeschöpft von Güler, *Pandemie - Der Beginn*.

⁶⁷ Dazu K. Nocum/P. Lamberty (2021).

⁶⁸ Aus psychiatrischer Sicht nimmt Förstl (2020) an, dass Verschwörungsmmythen eher von Personen verbreitet und akzeptiert werden, die eine schizotype Persönlichkeit haben oder psychopathische Züge aufweisen.

sorgt ihr paranoider Subtext dafür, dass sich in jeder negierenden Wiederholung die ängstliche Grundbefindlichkeit wachhält.

- 28 Am Rande der Gesellschaft triumphiert die illusorische, pandemiefreie Utopie im schrillen Eventcharakter maskenfreier Proteste und enthemmter Umarmungen, in manichäischen Weltdeutungen, die dem „Establishment“, den übelwollenden, politischen Eliten, die unhinterfragten Einsichten des (pandemiegeschädigten) gesunden Menschenverstandes entgegenhalten. Auf der Suche nach Schuldigen geben die Mythen dem verborgenen Virus ein Gesicht, das dessen Bedrohlichkeit verschleiert und alle, die sich von realen Gefahren nicht warnen lassen, schutzlos stellt. Das fatale Ergebnis lässt sich von Antidoten gegen die Infektion ablesen, die Leugner:innen auf der Straße und in Regierungsämtern anbieten. Deren Irrsinn belegt und verrät die negative Globalität der Pandemie: Alkohol und Artemisia, Kuh-Urin und -Dung, Vegetarismus und Ayurveda, Whiskey mit Honig und Zink, landwirtschaftliche Arbeit und ein gesunder Lebensstil. Oder eben Gebete.⁶⁹

⁶⁹ Ausführlich dazu H. Alviar/G. Frankenberg, „Paying for the Consequences“ (in: *VRÜ* 2021); weitere Nachweise: Förstl, „Inklusiv, konklusiv und exklusiv“; Pantenburg et al., „Corona-Proteste und das (Gegen-) Wissen“).

Literatur:

Adorno, T.W. (1970), Die Freudsche Theorie und die Struktur faschistischer Propaganda, in: 24 Psyche - Zeitschrift für Psychoanalyse, 486 ff.

Adorno, T.W. (1966), Negative Dialektik, Frankfurt am Main

W. Reich, Massenpsychologie des Faschismus [1933] (2020);; E. Fromm, Anatomie der menschlichen Destruktivität (1977).

Adorno, T.W. / Horkheimer, M. (1988), Dialektik der Aufklärung, Frankfurt am Main

Atwood, M. (2010), The Year of the Flood, London

Bauman, Z. (2006), Liquid Fear, Hoboken (NJ)

Becker, G. (1993), Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen

Blume, M. (2020), Verschwörungsmymen, Ostfildern

Boccaccio, G. (1989), Das Decameron des Giovanni Boccaccio, Leipzig [1342]

Bogner, R. (2021), Die Epistemisierung des Politischen, Stuttgart

Breuer, J. / Freud, S. (1991), Studien über Hysterie, Frankfurt am Main [1895]

Bude, H. (2014), Gesellschaft der Angst, Hamburg

Bung, J. (2006), Terror als Phänomenologie der Angst, in: 3 WestEnd, 4 ff.

Butter, M. (2018), „Nichts ist, wie es scheint“. Über Verschwörungstheorien, Berlin

Camus, A. (1947), La Peste, Paris

Canetti, E. (1960), Masse und Macht, Hamburg

Cortés, D. (1854), Obras I, Madrid

Dehne, M. (2017), Soziologie der Angst, Wiesbaden

Delumeau, J. (1988), Angst im Abendland I, Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, Reinbek b. Hamburg

De Maistre, J. (2016), Von der Souveränität, München [1794]

ders., (2006), Considérations sur la France, Paris [1797]

De Vries, C./Hoffmann, I. (2016), Globalisierungsangst oder Wertekonflikt?, Gütersloh

- Elrod, N. (1989), Sigmund Freud und die Französische Revolution, Zürich
- Falk, F. (2011), Hobbes' Leviathan und die aus dem Blick gefallenen Schnabelmasken, in: 39 *Leviathan*, 247 ff.
- Förstl, H. (2020), Inklusiv, konklusiv und exklusiv: Die COVID-19-Verschwörung aus psychiatrischer Sicht, in: 145 *Deutsche Medizinische Wochenschrift*, 1870 ff.
- Foucault, M. (2004), *Geschichte der Gouvernementalität II*, Frankfurt am Main
- Frankenberg, G. (2020), COVID-19 und der juristische Umgang mit Ungewissheit, in: *Verfassungsblog* - <https://verfassungsblog.de/covid-19-und-der-juristische-umgang-mit-ungewissheit/>, DOI: 10.17176/20200425-164854-0
- ders. (2010), *Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand*, Berlin
- ders. (2006), Nochmals: Angst im Rechtsstaat, in: 3 *WestEnd*, 55 ff.
- ders., (1978), Angst im Rechtsstaat, in: 10 *Kritische Justiz*, 353 ff.
- Freud, S. (1974), *Massenpsychologie und Ich-Analyse*, in: A. Mitscherlich et al. (Hg.), *Sigmund Freud. Studienausgabe IX*, Frankfurt am Main, 61 ff. [1921]
- Freud, S. (1971), *Hemmung, Symptom und Angst*, in: A. Mitscherlich et al. (Hg.), *Sigmund Freud. Studienausgabe VI*, Frankfurt am Main, 227 ff. [1926]
- Fromm, E. (1993), *Die Furcht vor der Freiheit*, München
- ders. (1977), *Anatomie der menschlichen Destruktivität*, Reinbek b. Hamburg
- Furet, F. /Richtel, D. (1999), *La Révolution française*, 2. Aufl., Paris
- Güler, S. (2020), *Pandemie - Der Beginn*, Dettenhausen
- Heinz, W.R. (1988), *Kollektives Verhalten*, in: R. Asanger/G. Wenninger (Hg.), *Handwörterbuch der Psychologie*, Weinheim
- Heitmeyer, W. (2018), *Autoritäre Versuchungen*, Berlin
- Hobbes, T. (1984), *Leviathan*, Frankfurt am Main [1651]
- Honigsbaum, M. (2020), *The Pandemic Century. A History of Global Contagion from the Spanish Flu to Covid-19*, London

Hornsey, M. et al. (2018), „Relationships among conspiratorial beliefs, conservatism and climate scepticism across nations“, in: 8 Nature Climate Change, 614 ff.

Kalla, D. (2005), Pandemic, New York City

ders. (2006), Resistance, New York City

Kingreen, T. (2020), Das Studium des Verfassungsrechts in der Pandemie, in: JA, 1019 ff.

Kinnert, D./Bielefeld, M. (2021), Die neue Einsamkeit, Hamburg

Le Bon, G. (2009), Die Psychologie der Massen, München [1895]

ders., (1929), La Révolution française et la psychologie des révolutions, Paris

Liberman, M. D. (2013), Social - Why Our Brains Are Wired to Connect, New York City

Lisken, H./Denninger, E. (2021), Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl., München

Manzoni, A. (1969) Die Verlobten, Frankfurt am Main [1827]

McElroy, E. et al. (2020), Demographic and health factors associated with pandemic anxiety in the context of COVID-19, in: 25 British Journal of Health Psychology, 934 ff.

McNeill, W.H. (1976), Plagues and Peoples, Garden City (NY)

Moscovici, S. (1984), The Phenomenon of Social Representations, in: R.M. Farr/S. Moscovici (Hg.), Social representations, Cambridge, 3 ff.

Murswiek, D. (2021), Die Corona-Waage, in: NVwZ-Extra 5

Nachtwey et al., O. (2020), Politische Soziologie der Corona-Proteste, in: SocArXIV - <https://osf.io/preprints/socarxiv/zyp3f/> .

Nedelmann, C. (Hg.) (1985), Zur Psychoanalyse der nuklearen Drohung, Göttingen

Neumann, F. L. (1954), Angst und Politik, in: ders., Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930-1954, Frankfurt am Main

Nocum, K. / Lamberty, P. (2021), Fake Facts. Wie Verschwörungstheorien unser Denken bestimmen, Köln

Ozouf, M. (1984), War and Terror in French Revolutionary Discours (1792–1794), in: 56 The Journal of Modern History, 579 ff.

- Pantenburg, J. et al. (2021), „Corona-Protteste und das (Gegen-)Wissen sozialer Bewegungen“, in: 70 *APUZ*, 22 ff.
- Pennie, R. (2017), *Beneath the Wake*, Toronto
- Reich, W. (1933), *Die Massenpsychologie des Faschismus*, Kopenhagen
- Reichhardt, S. (Hg.) (2021), *Die Misstrauensgemeinschaft der „Querdenker“: Die Corona-Protteste aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Perspektive* (Frankfurt am Main/New York - im Erscheinen)
- Reinhardt, V. (2021), *Die Macht der Seuche*, München
- Rousseau, J.J. (1984), *Diskurs über Ungleichheit*, Stuttgart [1755]
- Roxin, C. (2003), *Strafrecht Allgemeiner Teil II*, München
- Sen, A. (1982), *Choice, Welfare and Measurement*, Cambridge (MA)
- Tomasello, M. (2005) et al., *Understanding and sharing intentions: The origins of cultural cognition*, in: 28 *Behavioral and Brain Sciences*, 675 ff.
- Trute, H.-H. (2020), *Rechtsprechung zum Infektionsrecht in der der SARS-COV-2-Welt*, *juris*, 291 ff.
- Zabel, B. (2020), *Recht, Angst, Vulnerabilität. Liberale Gesellschaften zwischen Krise und Resilienz*, in: *Rechtswissenschaft*, 233 ff.